

# Vernehmlassung

vom 31. Juli 2024

Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG)

## Stellungnahme der Solothurner Handelskammer

**Die Solothurner Handelskammer (SOHK) begrüsst die Stossrichtung der Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes. Zwar steht die SOHK aus wirtschaftsliberaler Sicht einem Verbot von professionellen Kleinlotterien kritisch gegenüber. Jedoch zwingt die Regulierung des Bundes den Kanton Solothurn zu dieser Massnahme, um wenigstens Veranstaltungen mit lokaler Wertschöpfung weiterhin zu ermöglichen. Die Ergänzungen betreffend die Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten für bewilligungspflichtige Betriebe und Anlässe trägt die SOHK mit, um Wettbewerbsverzerrungen künftig besser unterbinden zu können.**

Die Solothurner Handelskammer (SOHK) vertritt die Interessen von über 550 Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen mit rund 33'000 Beschäftigten im Kanton Solothurn und setzt sich für eine liberale und offene Marktwirtschaft ein.

Die SOHK begrüsst die Stossrichtung der Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes. Zwar steht die SOHK aus wirtschaftsliberaler Sicht einem Verbot von professionellen Kleinlotterien kritisch gegenüber. Jedoch zwingt die Regulierung des Bundes den Kanton Solothurn zu dieser Massnahme, um wenigstens Veranstaltungen mit lokaler Wertschöpfung weiterhin zu ermöglichen.

Die Ergänzungen betreffend die Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten für bewilligungspflichtige Betriebe und Anlässe trägt die SOHK mit, um Wettbewerbsverzerrungen künftig besser unterbinden zu können.

### 1. Grundsätzliches

Aus wirtschaftsliberaler Sicht steht die SOHK einem Verbot von gewinnorientierten, professionellen Kleinlotterien kritisch gegenüber. Der Vorstand der Solothurner Handelskammer hat damals das Geldspielgesetz einstimmig zur Ablehnung empfohlen. Nach dessen Annahme lässt die Regulierung des Bundes für den Kanton Solothurn nur noch ein jährliches Kontingent von ca. 820'000 Franken Umsatz im Lottomarkt zu. Heute liegt dieser im Kanton Solothurn bei 5 Millionen Franken. Mit dem vorgeschlagenen Verbot können zumindest die ansässigen, lokalen Vereine ihre Veranstaltungen, welche dem lokalen Gewerbe zugutekommen, weiterhin durchführen.

Die Ergänzungen betreffend die gesetzmässige Verankerung der Kontrollmöglichkeiten für bewilligungspflichtige Betriebe und Anlässe sowie die neue Möglichkeit, dass die Behörden einen unrechtmässig geführten Betrieb als Ultima Ration schliessen oder einen gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlass verbieten können, trägt die SOHK mit. Beide Änderungen tragen dazu bei, schädliche Wettbewerbsverzerrungen zum Wohle aller Marktteilnehmer künftig besser unterbinden zu können.

Der Regierungsrat hält in der Botschaft zur Vernehmlassung fest, dass die Gesetzesrevision keine direkten personellen und finanziellen Konsequenzen nach sich ziehen wird, sondern durch eine Verlagerung der vorhandenen Personalressourcen umgesetzt werden kann. Gleichzeitig erklärt der Regierungsrat, dass sich die staatlichen Aufgaben für Strafverfahren und Opferbetreuung verringern werden, während der Anreiz zur Leistung geschuldeter Steuern und Abgaben zunehmen wird. Die SOHK unterstützt diese Vorgaben und Erklärungen ausdrücklich.

## 2. Hauptpunkte der Vorlage

Die Haltung der Solothurner Handelskammer zu den einzelnen Änderungen der Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes präsentiert sich wie folgt:

### 2.1 § 14 Absatz 2 (geändert) und Absatz 3 (neu) Entzug

Das geltende Wirtschafts- und Arbeitsgesetz sieht als behördliche Massnahme nur den Bewilligungsentzug vor. In der Praxis hat sich diese Massnahme in einigen Fällen als ungenügend erwiesen. Insbesondere bei fortgeführter Tätigkeit trotz Bewilligungsentzug.

Neu soll die zuständige Behörde ermächtigt werden, bei Vorliegen überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere zum Gesundheits- und Jugendschutz und zur Gefahrenabwehr, Räumlichkeiten zu schliessen, in denen unrechtmässig gastwirtschaftliche Tätigkeiten oder Sexarbeit ausgeübt, mit alkoholischen Getränken gehandelt oder Kleinspiele durchgeführt werden.

Mit den verstärkten Kontrollmöglichkeiten können in Zukunft schädliche Wettbewerbsverzerrungen zum Wohle aller Marktteilnehmer besser unterbunden werden.

***Die Solothurner Handelskammer ist mit den Änderungen in § 14 Absatz 2 (geändert) und Absatz 3 (neu) einverstanden, so dass die Behörden neu zusätzlich ermächtigt werden, bei überwiegend öffentlichen Interessen einen unrechtmässig geführten Betrieb als Ultima Ratio zu schliessen oder einen gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlass zu verbieten.***

### 2.2 § 38bis (neu) Bewilligungsausschluss

Gestützt auf Artikel 41 Absatz 2 des Geldspielgesetzes (BGS) vom 29. September 2017 sind Kleinlotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden und deren Gewinne ausschliesslich aus Sachpreisen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die maximale Summe aller Einsätze tief ist, bewilligungsfrei zugelassen.

Nun hat die interkantonale Geldspielaufsicht (Gespa) festgestellt, dass bei Lottos und Tombolas vielfach Gutscheine oder Edelmetalle als Gewinn abgegeben werden. Diese Gewinne stellen gemäss Gespa Geldpreise und nicht Sachpreise dar und sind deshalb bewilligungspflichtige Kleinlotterien.

#### **Neues Kontingent des Bundes erfordert Verbot für professionelle Kleinlotterien**

Mit RRB Nr. 2020/1820 vom 15. Dezember 2020 hat der Regierungsrat den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) beschlossen. Die Vereinbarung ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Gemäss dieser Vereinbarung darf die Gesamtsumme (Kontingent) der in einem Kalenderjahr bewilligten Kleinlotterien höchstens 2.50 Franken pro Kopf seiner Wohnbevölkerung betragen, was im Kanton Solothurn ca. 820'000 Franken entspricht.

Heute liegt der jährliche Umsatz im Lottomarkt im Kanton Solothurn bei 5 Millionen Franken. Durch die Bewilligungspflicht von Lottos und Tombolas, bei denen Geldpreise abgegeben werden, wird das Kontingent des Bundes massiv überschritten. Aus diesem Grund schlägt der Regierungsrat mit der Teilrevision vor, künftig im Kanton Solothurn gewinnorientierte, professionelle Kleinlotterien zu verbieten.

Mit dem Verbot für gewinnorientierte, professionelle Anbieter kann das Kontingent des Bundes voraussichtlich eingehalten werden. Ursprünglich hatte der nationale Gesetzgeber genau diese grossen, professionellen Geldspielorganisationen im Visier und wollte mit dem Geldspielgesetz einen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäscherei leisten.

#### **Kleinlotterien für regionale Vereine weiterhin zugelassen**

Weiterhin zugelassen werden Veranstaltungen von ansässigen, lokalen Vereinen, welche zur Finanzierung von Vereinsaktivitäten regelmässig Lotto- und Tombola-Veranstaltungen, auch mit Geldpreisen, durchführen. Als Geldpreise werden dabei gerne Gutscheine angeboten, die in der Regel vom regionalen Gewerbe gesponsert werden und damit zur regionalen Wertschöpfung beitragen.

Im Kanton Solothurn sind Lotto- und Tombola-Veranstaltungen von Vereinen in Bereichen von Sport, Kultur und Gesellschaft stark verbreitet. Die Vereine erfüllen eine wichtige gesellschaftliche Funktion und deren Finanzierung ist trotz hohen ehrenamtlichen Engagements oft sehr herausfordernd. Aus diesem Grund sind Lottos und Tombolas eine beliebte und notwendige Einnahmequelle.

### **Möglichst tiefer administrativer Aufwand für Dorfvereine**

Die aktuelle kantonale Geldspielgesetzgebung unterscheidet bei den Lotterien zwischen der Tombola, der Lottoveranstaltung und den übrigen Kleinlotterien. An einer Tombola oder einer Lottoveranstaltung können nur Sachpreise gewonnen werden. Daher braucht ein Verein oder eine gemeinnützige Stiftung für die Durchführung einer Tombola oder einer Lottoveranstaltung in der Regel keine Bewilligung.

Kleinlotterien im Kanton Solothurn, bei denen Geldpreise nur vereinzelt abgegeben werden, dürfen heute bewilligungsfrei durchgeführt werden. Im entsprechenden Merkblatt «zur bewilligungsfreien Durchführung von Lottos und Tombolas mit Abgabe von Gutscheinen und Edelmetall» trifft dies für Veranstaltungen zu, bei denen die Geldpreise den Gewinnanteil von 20 Prozent nicht überschreiten. Gemäss Auskunft des Amtes für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen dieser Vernehmlassung werden diese Kleinlotterien auch mit dem angepassten Gesetz weiterhin bewilligungsfrei zugelassen. Das Merkblatt mit der entsprechenden Praxisfestlegung sei nicht Teil der Vernehmlassung. Ebenso würden diese Lotterien (Geldpreise bis 20 Prozent) nicht dem Kontingent des Bundes unterliegen.

Bei den übrigen Kleinlotterien sind Geldpreise zulässig, weshalb diese immer bewilligungspflichtig sind. Ebenfalls immer bewilligungspflichtig sind Tombolas und Lottoveranstaltungen, bei denen die Plansumme (Summe aller möglichen Einsätze) 50'000 Franken übersteigt.

Grundsätzlich soll auch künftig eine Bewilligung für Dorfvereine nur in Ausnahmefällen notwendig sein und der administrative Aufwand im Falle von Bewilligungen so tief wie möglich gehalten werden.

***Trotz Vorbehalte aus wirtschaftsliberaler Sicht ist die Solothurner Handelskammer mit dem Verbot von gewinnorientierten, professionellen Kleinlotterien einverstanden. Damit können zumindest die ansässigen, lokalen Vereine ihre Veranstaltungen, welche dem lokalen Gewerbe zugutekommen und zur lokalen Wertschöpfung beitragen, weiterhin durchführen.***

***Jedoch dürfen die neuen Regulierungen nicht dazu führen, dass Dorfvereine bei der Durchführung von regionalen Lotto- und Tombola Veranstaltungen unverhältnismässig reguliert werden. Kleinspiele mit bis zu 20 Prozent Geldpreisen sollen weiterhin als bewilligungsfrei gelten und nicht dem Kontingent des Bundes angerechnet werden.***

***Ebenfalls ist der administrative Aufwand im Falle von notwendigen Bewilligungen für Dorfvereine so tief wie möglich zu halten.***

### **2.3 § 100bis (neu) Behördliche Kontrollen, Aufsichts- und Verwaltungsmassnahmen**

Das geltende Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) erklärt gastwirtschaftliche Tätigkeiten, den Handel mit alkoholhaltigen Getränken, die Durchführung von Kleinspielen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Sexarbeit für bewilligungspflichtig. Behördliche Kontrollen sieht das WAG jedoch einzig für Sexbetriebe vor. Die Kontrolle der anderen bewilligungspflichtigen Betriebe ist lediglich in der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (VWAG) geregelt.

Das Obergericht des Kantons Solothurn hat mit Urteil vom 21. April 2021 festgehalten, dass die Bestimmung auf Verordnungsstufe keine genügende gesetzliche Grundlage für die Kontrollbefugnis darstellt. Derzeit dürfen die Vollzugsbehörden einzig in den Betriebsräumlichkeiten, die für die Ausübung der Sexarbeit bestimmt sind, Kontrollen durchführen.

Neu soll die Betretung- und Kontrollbefugnis auch für alle nach dem WAG bewilligungspflichtigen Betriebe und Anlässe geregelt werden. Die Kontrollbefugnis ermöglicht den zuständigen Behörden, ihren Aufsichts- und Vollzugspflichten nachzukommen, die Einhaltung der Rechtsordnung durchzusetzen und einen Beitrag zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu leisten.

Betriebskontrollen leisten ausserdem einen wesentlichen Beitrag für eine zielgerichtete und intensivierte Bekämpfung von Menschen- und Drogenhandel, Arbeitsausbeutung und Geldwäscherei.

**Die Solothurner Handelskammer unterstützt die Ergänzung des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes, welche die Behörden ermächtigt, die bewilligungspflichtigen Betriebe und Anlässe kontrollieren zu können.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Solothurner Handelskammer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Probst', written in a cursive style.

**Daniel Probst**

Direktor